

Bekanntmachung,

betreffend

Bestimmungen über die Verladung und Beförderung von lebenden Thieren
auf Eisenbahnen.

Auf Grund der Artikel 42 und 43 der Reichsverfassung hat der Bundesrath
nachstehende

Bestimmungen

über die

Verladung und Beförderung von lebenden Thieren auf Eisenbahnen

beschlossen:

I. Verladung.

§ 1.

L a d e - A n l a g e n.

Die Bahnhöfe und Haltestellen, auf welchen lebende Thiere zur Verladung kommen, müssen mit Vorrichtungen versehen sein, welche ein direktes Verladen der Thiere aus jedem und in jeden Wagenraum und zwar dergestalt gestatten, daß die Verladung sowohl von der Stirn- als auch von der Langseite des Wagens erfolgen kann.

Bei hölzernen Verladerrampen ist die Oberfläche in zweckentsprechenden Zwischenräumen mit schmalen, halbrunden Latten zu versehen, damit die Thiere sicher stehen können.

Die Oberfläche der festen Rampen darf eine stärkere Neigung als 1 : 8 und diejenige der beweglichen Vorrichtungen eine stärkere Neigung als 1 : 3 nicht erhalten.